



Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den sechsten Abschnitt des zweiunddreissigsten Titels des
Obligationenrechts (OR)¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

(Art. 964a–964c OR)

¹ Diese Verordnung regelt die Berichterstattung von Unternehmen nach Artikel 964a OR über Klimabelange, die Teil der Umweltbelange im Rahmen der nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964b OR sind.

² Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimas auf Unternehmen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf das Klima.

Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange

(Art. 964b Abs. 1 OR)

¹ Erstattet ein Unternehmen Bericht über Klimabelange gemäss Artikel 3, so wird vermutet, dass die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange erfüllt ist.

² Wer die Berichterstattung über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt.

SR

¹ SR 220

Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»

(Art. 964b Abs. 1 und 2 OR)

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017² und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021³ stützt, umfasst insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen zu den Themenbereichen:

- a. Governance;
- b. Strategie;
- c. Risikomanagement;
- d. Kennzahlen und Ziele;

² Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

- a. die sektorenübergreifenden Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;
- b. die sektorenspezifischen Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;
- c. soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021⁴.

³ Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst insbesondere:

- a. einen Transitionsplan, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt;
- b. soweit möglich und sachgerecht Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.

⁴ Soweit möglich und sachgerecht umfasst die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d insbesondere:

- a. quantitative CO₂-Ziele und gegebenenfalls Ziele für weitere Treibhausgase;
- b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen;
- c. Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.

⁵ Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlung nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärts-schauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen.

² Der Text kann im Internet unter www.fsb-tcfd.org > Recommendations abgerufen werden.

³ Der Text kann im Internet unter www.fsb-tcfd.org > Publications abgerufen werden.

⁴ Der Text kann im Internet unter www.fsb-tcfd.org > Publications abgerufen werden.

⁶ Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.

Art. 4 Veröffentlichung
(Art. 964c Abs. 2 Ziff. 1 OR)

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange ist in den Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a–964c OR zu integrieren und in diesem zu veröffentlichen.

² Dieser Bericht ist in mindestens je einem für Mensch und für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format auf der Website des Unternehmens zu veröffentlichen.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr